

zwischen den unteren und den oberen Anschlägen Signalvorrichtungen zwischen den unteren Anschlägen und dem Stand des Bremsers treten,

- c) in Schächten, in denen für den oberen Anschlag kein besonderer Anschläger bestellt ist oder der Bremsler zugleich Anschläger ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem oberen Anschlag und dem Stand des Bremsers fehlen,
- d) in Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen.

#### 10. Anschläger und Bremsler

##### § 84

(1) Für die Hängebänke und Füllörter der zur Förderung und Seilfahrt dienenden Tagesschächte sind Personen als Anschläger (Signalgeber) zu bestellen, denen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigte Dienstanweisungen auszuhändigen sind.

(2) Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

(3) Ihre Anordnungen während der Schachtförderung und Seilfahrt müssen befolgt werden.

##### § 85

Für Schächte und Seilberge, in denen die Brigade nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Personen zu bestellen. Diese dürfen sich nur so weit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch deutlich hören können.

#### 11. Betrieb der Förderung

##### § 86

(1) Als Ausführungssignale sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben. Die übrigen Signale werden, soweit sie nicht in der Signalordnung enthalten sind, vom Werksleiter festgesetzt und in das Zechenbuch eingetragen.

(2) Die Signale müssen überall, wo sie gegeben und empfangen werden, auf besonderen Signaltafeln verzeichnet sein.

(3) Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

##### § 87

(1) Die Signale dürfen außer in Notfällen nur mit den dazu bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

(2) Die Signale dürfen außer beim Umsetzen erst gegeben werden, wenn die Fördertrume vorschriftsmäßig geschlossen worden sind. §

##### § 88

(1) Die Signalgeber sind für die ordnungsmäßige Signalgebung verantwortlich.

(2) Die unmittelbare Durchgabe von Signalen vom Füllort an den Maschinisten ist verboten, soweit nicht für besondere Fälle eine Erlaubnis des Werksleiters gegeben ist.

(3) Das unbefugte Signalgeben ist verboten.

(4) Wird in Seilfahrtschächten das Signal vom Fahrenden selbst gegeben, so hat der Maschinist mindestens 30 Sekunden zu warten, bevor er die Maschine in Gang setzt.

##### § 89

(1) In Tagesschächten darf nur der Anschläger auf der Hängebank oder, wenn von einer Sohle zur anderen gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinisten die Signale geben. Dies gilt nicht bei Fertigsignalanlagen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Blindschächte und Bremsberge.

(3) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht und in Schächten, in denen der Bremsler zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale — außer bei der Seilfahrt — dem Bremsler unmittelbar gegeben werden.

(4) Bei Arbeiten im Schacht kann der Werksleiter erlauben, daß die Schachthäuer die Signale dem Fördermaschinisten oder Bremsler unmittelbar geben.

##### § 90

Fördermaschinisten und Bremsler dürfen die Fördereinrichtungen nicht/ in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

##### § 91

Mängel an Signalvorrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. durch Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

##### § 92

Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

##### § 93

(1) Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzulegen oder aufzuhängen.

(2) Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

##### § 94

Die Bremsler müssen sich persönlich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwa vorhandene Mängel beseitigt worden sind.

##### § 95

(1) In Wagenbremsbergen und in Haspelbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsbergebene erst eingerückt werden, nachdem sie an das Seil angeschlagen sind.

(2) Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagsbühnen verhindern sollen (§ 79 Abs. 4), sind vor dem An- und Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.